

BMJ - I 8 (Zivilverfahrensrecht)

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Elisabeth Eckerstorfer
Sachbearbeiterin

elisabeth.eckerstorfer@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302156
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.369.964

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Selbständigen- Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz und das EU-Beamten- Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2024 – SVÄG 2024)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2024-0.315.454

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zu § 89 Abs. 1 Z 1 ASVG; § 58 Abs. 1 Z 1 GSVG; § 54 Abs. 1 Z 1 BSVG; § 35 Abs. 1 B-KUVG:

Derzeit wird in den diversen sozialversicherungsrechtlichen Ruhensbestimmungen die Formulierung „ eine Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten angehalten wird. „ verwendet. Im Falle einer Anhaltung im Maßnahmenvollzug gemäß der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB oder vergleichbarer ausländischer Regelungen würde kein Ruhen eintreten, obwohl auch hier eine entsprechende Versorgung der täglichen Lebensbedürfnisse durch eine entsprechende ausländische Vollzugseinrichtung gegeben

wäre. Daher würde es sich anbieten, die aktuelle Formulierung wie folgt (in Fettdruck) zu ergänzen „ ... eine Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verbüßt oder in den Fällen der §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches in einer der dort genannten Anstalten **im In- oder Ausland** angehalten wird. „.

Soweit das BMJ das überblicken kann, findet sich keine der adaptierten diversen sozialversicherungsrechtlichen Ruhensbestimmungen in den jeweiligen Inkrafttretensbestimmungen wieder. Aus welchem Grund dies geschehen ist, ist für das BMJ nicht nahvollziehbar, sodass das BMSGPK darauf hingewiesen wird.

17. Mai 2024

Für die Bundesministerin:

Mag. Hartmut Melzer

Elektronisch gefertigt